

Zur Kritik mittelalterlicher kirchlicher Zustände.

Von K. HEINR. SCHÄFER.

(Zweiter Aufsatz)

I. Ein Pfarrprozess an der Kurie über die Eigenkirche Sigolzheim i. Elsass.
II. Eine falsche Methode. — III. Urkunden.

I. Ein Pfarrprozess an der Kurie über die Eigenkirche Sigolzheim i. E.

In meinem früheren Aufsatz dieser Zeitschrift Bd. 20 (1906) war S. 131 und 132 an erster Stelle das siegreiche Eindringen des germanischen Eigenkirchenrechts und Feudalwesens in das abendländische Kirchentum für die Missstände bei der Pfarrbesetzung und Ausübung der Seelsorge durch blosse Vikare verantwortlich gemacht worden. Eine treffliche Erläuterung hierfür gibt uns ein im Vatikanischen Archiv Collettorie 424 aufbewahrter dicker Band über einen an der Kurie von 1359 bis 1364 schwebenden Pfarrprozess von Sigolsheim im Elsässer Kreis Rappoltweiler. Das dortige Gotteshaus war eine alte Mutterpfarrei und Eigenkirche der mächtigen Herrn von Rappoltstein, die es sehr reich mit Grundbesitz ausgestattet zu haben scheinen. Der jährliche Reinertrag des Pfarrinhabers aus den Früchten u. a. betrug 100 Mark Silber im Werte von 500 Goldgulden, also 5000 heutige Mark mit 4 bis 5facher Kaufkraft, d. h. 20000 bis 25000 heutige Mark. Als Filialpfarreien gehörten noch Kaisersberg und Kiensheim dazu. Der Kirchenpatron musste also ein hohes Interesse daran haben, dass dies reiche Einkommen seinem Hause selbst zu Gute kam. Das ging am leichtesten, wenn ein Familienmitglied Pfarrinhaber wurde. 1343 ist in der Tat als solcher ein Ulrich (V.) von Rappoltstein bezeugt ¹⁾.

¹⁾ Albrecht, *Rappoltstein. Urkb.* I, S. 411 und 431.

Am 1. April 1350 aber übertrug Heinrich V. von Rappoltstein alle Gerechtsame an der Kirche, den Kirchensatz, den Laienzehnten u. s. w. seinem „Oheim“ dem Ritter Friedrich von Parroy¹⁾. Diese Adelsfamilie hatte ihren Stammsitz im heutigen französischen Departement Meurthe et Moselle. Nach unseren Akten (f. 114 v.) war die Uebertragung der Kirche geschehen als Mitgift eines Fräuleins von Rappoltstein, die sich mit Friedrich von Parroy verhehlicht hatte. Der Herr von Parroy schickte infolgedessen regelmässig seine Leute, um die reichen Einkünfte der Pfarrei an Wein und Getreide u. a. einzusammeln. Als Kirchenherr oder Patron hatte er die Pfarre einem Mitglied seines Hauses, Johann von Parroy, übertragen. Der letztere war bloss Kanonikus der niederen Weihen und Inhaber der Scholasterei von S. Deodat (Dié) bei Toul (f. 21) zusammen mit seinem Bruder Burmkun, der die Kantorei desselben Stiftes besass (f. 21 v.). Beide waren durchaus vornehme Weltleute geblieben und dachten so wenig an den geistlichen Stand, dass sie sich in der Regel als Junker ritterlich kleideten und „in Waffen“ einhergingen. Johann v. Parroy selbst trug dazu, entgegen der damaligen kirchlichen Uebung, einen starken langen Bart.²⁾ Es fiel ihm nicht ein, sich die höheren Weihen zum Priesterstand geben zu lassen. Er hatte auch seine Pfarrkirche niemals gesehen, obwohl er jährlich so reiches Einkommen aus ihr bezog.³⁾ Mancher würde nun voraussetzen, dass höchstens eine „jährlich“ gemieteter und „kärglich besoldeter Vikar“ vorhanden war, oder dass die Seelsorge in der Pfarrei gar nicht ausgeübt worden sei.⁴⁾ Demgegenüber hören wir, dass ein regelrechter Kurat-

¹⁾ Ebd. S. 477, 2 und *Collect.* 425 f. 114 v.

²⁾ Vgl. unten S. 31, 9.

³⁾ Zu seiner besonderen Kennzeichnung mag noch die Urkunde von 1376 bei Albrecht, *Rappoltst. Urkb.* II 137 dienen, in der Johann von Parroy, Scholasticus von S. Dié, von seinem Oheim Bruno v. Rappoltstein die Erlaubnis erhält, auf der Trotte von Kiensheim bei Rappoltweiler zu trotten. Zu dem Waffentragen vgl. A. Ehrhard in seinem geistvollen Buch „*Das Mittelalter u. s. kirchl. Entwicklung*“ S. 34.

⁴⁾ So Sauerland, *Rhein. Urk.* III S. LX. und LXLII. Dazu jetzt noch stärker in *Westd. Ztschr.* 27 (1908) S. 313 in gesperrtem Druck „Ungleich schlimmer steht es in allen den Fällen, in welchen Nichtpriester über ein Jahr lang ohne päpstliche Dispens und also in gröblichster Verletzung des Kirchenrechts tatsächliche, nichtrechtliche Besitzer von Pfarreien gewesen sind. Hier wird die Vermutung, dass solche gewissen-

priester an der Kirche dauernd (continue) bestellt war, der die ordnungsmässige Seelsorge nach allen Seiten hin gewissenhaft versah. Der zuständige Archidiakon von Flachlanden wie der Dekan des Bezirkes übten durch ihre Visitationen eine allen bekannte und gewohnte Aufsicht aus.¹⁾ Der Bischof von Basel oder sein Weihbischof bereisten ebenfalls die Diözese und spendeten drei bis viermal im Jahre in der Kathedrale oder in den Kollegiatstiftern (in ecclesiis collegiatis) der Diözese die heiligen Weihen. Man sieht auch hieran, wie die Stiftskirchen der Kanoniker das kleinere Ebenbild der Kathedrale darstellten.

Da sich Johann von Parroy, der Pfarrinhaber von Sigolsheim, weder bei diesen Gelegenheiten die Priesterweihe geben noch auch von dem kanonisch geforderten Empfang derselben durch päpstliche Dispens entbinden liess, wurde ihm auf Anzeige hin durch die Kurie der Besitz der Pfarrei abgesprochen und der Kanonikus Johannes Nauern von S. Andreas zu Worms damit providiert.²⁾ Dieser war Priester und Kaplan des Herzogs Ruprecht des Jüngeren von Baiern (f. 23).

Die päpstliche Provision aber hatte augenscheinlich keine Wirkung. Denn der Junker und Stiftsscholaster Johann von Parroy blieb im Besitz der Pfarreinkünfte. Infolgedessen wurde von dem genannten Wormser Kanonikus ein Prozess gegen ihn an der Kurie angestrengt. Die Vorverhandlungen fanden im S. Petersstift zu Strassburg statt³⁾, wo sie der Thesaurar von S. Peter Konrad von Mühlheim leitete als Stellvertreter des Johann von Kageneck, Dechanten von S. Thomas in Strassburg, der vom apostolischen Stuhl als einer der Exekutoren in der Ernennungsbulle des Johann Nauern zum Pfarrer von Sigolsheim mit der Ausführung betraut worden war. Johann Nauern hatte in Strass-

lose Verletzer des Kirchenrechts auch gewissenlos in der Bestellung von geeigneten und gewissenhaften Vertretern für die Seelsorge gewesen seien, zur hohen Wahrscheinlichkeit.“

¹⁾ Vgl. unten S. 28 f. die Zeugenaussagen; ferner m. Ausführungen des ersten Artikels in *Röm. Quartalschr.* 1906 S. 133.

²⁾ Johann Nauern erscheint noch 1367 als Vertreter seines Stiftes vor dem Wormser Stadtgericht: Boos, Wormser Urkb. II S. 415.

³⁾ Nach f. 29 wurden die Verhöre teilweise vorgenommen auch in curia habitationis . . . d. Erlewini de Tambach, can. ecclesie s. Thome Argentin. sita iuxta eandem ecclesiam in vico dicto Rosgasse.

burg zu seinen Vertretern ernannt den Johann Grosclaus, Präbendat an S. Peter, Johann Gercer, Präbendat an Allerheiligen, und den Kleriker Johann von Toffingen¹⁾, Neffen des Domkantors mag. Ulrich (f. 10).

Johann von Parroy hingegen hatte von seiner Wohnung in S. Deodat (Dié) aus den Nicolaus Hirz oder Hirzelin zu seinem Vertreter bevollmächtigt (f. 11 v., 12, 29) in Gegenwart des Pfarrvikars (vicar. perpetuus) Johann von Rubesingen in „Welkirch“, des Klerikers Nikolaus Wirkorn und des Notars Konrad Dillingen von Speier (f. 13 v.). Die weiteren Verhandlungen fanden nicht mehr in Strassburg²⁾ sondern in Avignon selbst von 1359 bis 1364 statt.

Aehnlich wie in dem von J. P. Kirsch in Röm. Quartalschrift 21 (1907) S. 67 ff. veröffentlichten Prozess gegen das Würzburger Domkapitel lernen wir hier den Prozessgang bis zum Schlussscheid und eine sehr grosse Zahl von Zeugen kennen. Der Wormser Priesterkanonikus war persönlich anwesend und hatte dazu noch zwei Prokuratoren bestellt: Tilmann von Neuss und Johann von Speier. Johann von Parroy dagegen hatte für Avignon von S. Deodat aus zu seinen Prozessvertretern ernannt einen mag. Jakobus de s. Agatha und einen Johann Ulmote, in Romana curia procuratores (f. 21.)³⁾.

Die Leitung des Prozesses an der Kurie war vom Papst dem mag. Petrus de Talliata, dr. leg., canon. Carnoten., pape capellanus commensalis et ipsius sacri palatii causarum ecclesie auditor, anvertraut worden, nach dessen im Jahre 1361 erfolgten Tode dem Wilhelm de Leune oder Lenne, dr. leg., decanus ecclesie Cicestren.⁴⁾, pape capellanus et s. palatii causarum auditor. Johann Nauern als Kläger hatte über zwanzig Beweisartikel aufgestellt, in denen

¹⁾ f. 29 wird er rector parochialis ecclesie in Grutersheim oder Trutersheim Argentin. Dioc. genannt.

²⁾ Als Zeugen werden in Strassburg noch genannt Nicolaus Brunlin, ecclesie parochialis in Dankerzheim primissarius, Joh. von Bennevelt. presb. Argentin., Gotzelin von Mulheim. cler. Argentin. (f. 14 von 1359). Walramus de Busco, Leodien. dioc., Argentine commoratus, publicus imperiali auct. notarius (f. 16).

³⁾ In Gegenwart des Stiftsherrn Johann v. S. Leonhard an S. Deodat und der Pfarrektoren Bauzelm von Weissenbach und Martin de Provecheriis (f. 21).

⁴⁾ Also Domdekan von Chicester in England.

dargetan wird, dass die Pfarrkirche von Sigolsheim mit Recht dem Johann von Parroy abgesprochen wurde, da dieser weder die Priesterweihe noch Dispens davon erlangt habe, dass hingegen der Kläger nicht nur die kanonischen Erfordernisse für den Inhaber einer Pfarrkirche besitze, sondern auch von Innocenz VI. die genannte Pfarre habe übertragen erhalten. Wir werden im urkundlichen Teil die wichtigsten Zeugen und Zeugenaussagen wiedergeben. Hier genüge der Hinweis, dass der Prozess im Juni 1365 zu Gunsten des Johann Nauern entschieden wurde (f. 168), da Johann von Parroy zu seiner prozessualen Verteidigung wenig oder nichts getan hatte. Ob freilich sein Gegner den tatsächlichen Besitz der Pfarrei Sigolsheim jemals angetreten hat, ist mehr als ungewiss. Vielmehr wird das mächtige Haus Rappoltstein über das Eigenkirchenrecht des ihm nah verwandten Patronatsherrn nach wie vor gewacht haben, nicht nur ohne Rücksicht auf päpstliche Dispens sondern auch trotz gegenteiliger päpstlicher Entscheidung.¹⁾ Sauerland aber macht jetzt in seinem neuen Artikel, *Westd. Zeitschr.* 27 (1908) S. 311 die päpstlichen Dispense zum „Hauptschuldigen“ an dem Uebel des Pfarreibesitzes von Nichtpriestern.

II. Eine falsche Methode.

Deshalb mag der Leser verzeihen, dass wir noch einmal ganz kurz auf die in unserem früheren Aufsatz hinlänglich beleuchtete Methode Sauerlands zu sprechen kommen. Da die Westdeutsche Zeitschrift ihn neuerdings mit einer 100seitigen Abhandlung die gekränkte Unschuld spielen lässt und zugleich die wissenschaftliche Ehrlichkeit des Gegners zu verdächtigen sucht, müssen wir Wesen und Weise dieserlei Arbeit noch einmal unter die Lupe nehmen. Man könnte versucht sein, sie kurz und bündig nach der Richtung zu kennzeichnen, dass die ungläublichen Fehler in den Sauerland'schen Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande und ihren breitspurigen Einleitungen (um mit einem von Sld.

¹⁾ Ueber die bedenklichen Folgen solcherlei Patronatrechtes im ausgehenden M. A. vgl. jetzt auch die sorgfältige Untersuchung von Gerhard Kallen, *Die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz und ihre Besetzung*, Heft 45/46 der *Kirchenrechtlichen Abhandlungen* von N. Stutz, S. 147 ff. und 271. — NB. Zu den Priesterweihen „in ecclesiis collegiatis“ auf S. 37 vgl. noch m. Regesten, *Annalen* 71 (1901) S. 86, 51 von 1328 (Bonner Münster).

gebrauchten Worte zu sprechen) „geschickt verschleiert und veruscht“ werden sollen.¹⁾ Es war ihm nachgewiesen worden, dass er eins der ältesten und berühmtesten Kollegiatstifter der Rheinlande, Kaiserswerth, in allen drei Bänden seiner Vatikan. Urkunden zur Geschichte der Rheinlande fortwährend in „massenhaften“ Urkunden mit der ältesten Benediktinerabtei Werden verwechselte, dass er das uralte Rheinberg am Niederrhein für Berk bei Schleiden oder Baerl bei Mörs ansah, die berühmte Zisterzienserabtei Altenberg für ein unbekanntes Bergen, das Kanonissenstift Rellinghausen bei Essen für ein unbedeutendes Rollinghausen bei Recklinghausen, und Dutzende von ähnlichen Irrtümern, die er deshalb beging, weil ihm die Geografie der Rheinlande nicht genügend bekannt war.²⁾ Er antwortet darauf (S. 266): „es trägt nicht viel aus, ob die Namen der damaligen Pfarrdörfchen (!) . . . in richtiger oder verderbter Form durch die vatikanischen Urkundenbände überliefert sind.“ Dagegen bauscht er einen einfachen Druckfehler aus der längeren lateinischen Titulatur eines französischen Geistlichen in meinen Regesten aus den Kölner Pfarrarchiven (Annalen 76) „llani“ statt „llarii“ in 14 (!) Zeilen auf, wobei ihm ein gleich unwichtiger Druckfehler unterläuft (das betr. Regest findet sich nicht S. 125 sd. S. 152), wie er S. 273 Wolff statt Moff, S. 300 den Plural von monasterium monasterii etc. und in seinen Vatik. Urkunden viel schlimmere und sinnstörende Druckfehler übersehen hat (vgl. meinen früheren Aufsatz S. 126 Anm. 1).³⁾

Musste Sld. ferner getadelt werden, dass er die zahlreichen

¹⁾ Die ebenso gründliche als ablehnende und für Sld. sehr unbequeme Kritik Otto Pfülf's in den *Stimmen aus Maria Laach* 1908, Juliheft, hat Sauerland zu berücksichtigen gar nicht für gut befunden.

²⁾ Bei der Richtigstellung derselben sind mir allerdings, wegen der Unzulänglichkeit der Hilfsmittel, 2 Versehen unterlaufen. Belvaux, das Sld. als Hohenfels erklärt hatte, war nicht das bei Malmedy, sondern ein an der deutsch-lothringischen Grenze gelegenes Belvaux. Kerne, das Sld. unbekannt blieb, war nicht Kirn, sondern Moselkern. Man vergleiche dazu die 16 zeilige Ausführung Sld.s S. 267!

³⁾ Wenn auch in dem neuerschienenen 4. Bd. der *Urkunden und Regesten z. Gesch. der Rheinlande* Werden und Kaiserswerth jetzt auseinandergelassen werden, so zeigt doch das Register wiederum, dass sich der Verfasser mit der rheinischen Topo- u. Geografie während seiner langjährigen Studien hätte besser vertraut machen sollen. Nur einige Beispiele: K a r e w e t e r ist verlesen aus Herweten und bezieht sich auf die Pfarrei E r w i t t e bei Schwelm; Corinsich ist die heute noch vorhandene Pfarrei Körrenzig bei Linnig; Pirne die uralte Pfarrei Pier (vgl. Lacomblet, Urkb. I 68) bei Düren; Bortberg, Budelenberg

rheinischen Bannerherrn und Edelknechte, Grafen, Edelfreie und Ministeriale in Italien im Dienst des Kirchenstaates während des 14. Jahrhunderts übersah, so stempelt er sie jetzt S. 277 zu „fremdländischen Söldnerbanden“ und stellt sie als „Gegenstand des Schreckens und Abscheus“ hin. Den beiden weithin gesuchten und berühmten Reiterführern Graf Johann von Habsburg und Graf Konrad von Landau nimmt er erst ihren Geburtstitel und macht sie dann zu den „grauenhaften Konrad Landau und Johann von Habsburg.“ Ebenso verfährt er mit Johann von Bongardt, den er zu Hänschen Baumgarten degradiert. Werden die betreffenden Ritter ausdrücklich als der Kölner Diözese angehörig genannt, die für die Zeit von 1326—28 teilweise von mir schon in den *Nieder-rhein. Annalen* 80 (1906) S. 129 ff. veröffentlicht wurden, so spricht Sauerland von „ganz obskuren Namen“ oder verschweigt sie gänzlich (S. 273, 8), obwohl sich unter ihnen auch sonst bekannte und angesehene Ritter befinden wie Wilhelm Proyt (Pruit und Pruich), Isbrant Pruit¹⁾, die edelfreien und vornehmen Heinrich von Merzenich und Rudolf von Gore²⁾, die Ministerialenritter von Oer, von Bunde, von Boesdorf, von Berg, von Leeck, von Werth u. a.

und Burdaberg sind alle das eine Budberg am Niederrhein; Borghe ist nicht Burg bei Lennep sd. Berghe und Rheinberg am Niederrhein gemeint; Mannenbach und Manubaco ist das noch heute vorhandene Mannubach bei Bacharach; Dytbach das ebendort gelegene Diebach; Goiztorp und Gorztorp ist Gustorf bei Grevenbroich; Hermann de Summo ist nicht ein Hermann von Höchsten bei Hoerde, sondern Hermann vom Alten Dom bei S. Andreas in Köln; Oytwiler ist die heute noch vorhandene Pfarrei Oidtweiler bei Baesweiler; Minchart aus No. 631 fehlt im Index ganz, es ist verlesen und bezieht sich auf die uralte Pfarrei Mintard bei Kettwig; Wamele ist Wamel, und Lewen Leeuwen, beides Pfarreien bei Nimwegen in der alten Diözese Köln; Wimle ist Wanlo, wie aus No. 788 hervorgeht; Heyenberg S. 373 und 352 wie No. 368a ist verlesen und die Pfarrei Keyenberg bei Erkelenz gemeint; Titzvervelde ist das heute noch so genannte Deutzerfeld bei Deutz; Bech ist die Pfarrei Beek bei Duisburg; Winda ist nicht Wied sondern Königswinter; Martinskruch ist nicht Martinscourt in Frankreich, sondern Merzkirchen bei Saarbrücken; Eyderen ist Eytteren in Holland; Erenbertinchoven ist Bettenhoven bei Rödingen; Girbicrode S. 351 ist Gierath bei Elsen; Geirdenrode in No. 5 ist im Index vergessen und Gerdenroth bei Erkelenz; Slidese aus No. 13 ist desgl. vergessen und Schlüchtern gemeint; Lomern in Urk. 631 ist Lohmar bei Siegburg. S. 355 ist Lemovicensis nicht Limousin sondern der Dom von Limoges etc. etc. Ueber die von Sld. wieder zahlreich übersehenen Urkunden vgl. unten S. 46 ff. Anm.

¹⁾ Vgl. L a c., *Urkb.* III 691 S. 594; S l d. II 1192; *Annalen* 83 S. 19, 78 f.

²⁾ Vgl. Kisky in *Annalen* 82 (1907) S. 40.

(vgl. m. demnächst erscheinenden *Deutsche Ritter* I 1327). Einen Edelknecht „Peter von Konstanz“ aus der Kölner Diözese versetzt er (S. 273, 8) kurzerhand nach Konstanz. Besonders hat es ihm der Reiterführer (*capitaneus exercitus*) Johann von Monheim angetan. Gradezu „ergötzlich wirkt“ in der Tat das von Sld. S. 275 in 13 Zeilen über ihn gesagte. Wie in meinem Aufsatz von 1906 S. 132 betont wurde, erhielt dieser vom Papst am 4. Dez. 1327 die Zusage eines *officium laicale* an S. Gereon. Damit war irgend eine mehr oder weniger einträgliche Pfründe gemeint, die an Nichtgeistliche vergeben wurde, mochte sie an S. Gereon selbst oder auf einem der zahlreichen Stiftshöfe fällig sein. Ein Laie konnte unter Umständen mehrere solcher Pfründen geniessen, wie sich ein Geistlicher manchmal mehrerer Kanonikate erfreute. Der Pfründerertrag durfte hier wie dort überwiesen werden, auch wenn der Berechtigte möglicherweise noch in Italien weilte. Von dem Ritter Wilhelm Pruit wissen wir, dass er noch im Dezember 1327 im päpstlichen Kriegsdienst stand, aber schon im Juli 1327 ein *officium laicale* am Bonner Münster zugesichert erhielt¹⁾. Johann von Monheim erhielt noch am 7. Dez. 1327 als „*domicellus capitaneus exercitus Ecclesie partium Lombardie*“ Sold ausbezahlt (m. Vatikan. Quellen I S. 363)! Sld. benutzt nun zunächst meinen Hinweis auf die von ihm in den Vatik. Urk. II No. 1357 gedruckte Provision dieses Hauptmanns, sagt aber S. 275 gleichwohl „Schäfer hätte ihn, wenn er in meinem . . . Index nach jenem gesucht hätte, sofort gefunden und sogleich etwas erfahren, was in ihm Bedenken erregt hätte, ihn einen Feldhauptmann zu nennen“. Er weist dann mit den Worten „Johann . . . erbettelte am 4. Dez. . .“ auf die von mir 1906 schon besprochene Provision hin, wobei er den Fehler begeht „armiger“ als Kennzeichen für den „niedereren“ Adel anzusehen, während dieser Titel nur den noch nicht zum Ritter geschlagenen Edelknecht bezeichnet, einerlei ob er edelfrei oder ministerial war²⁾, und schliesst dann mit den pathetischen

¹⁾ Sauerld., Rhein. Urk. II 1192 und m. *Deutsche Ritter* I 1327.

²⁾ Auch Rudolf v. Gore und Heinrich v. Merzenich werden ebenso genannt. Gelegentlich auch Grafensöhne. König Ludwig von Neapel war, bevor er von dem deutschen Söldnerführer Werner von Urslingen den feierlichen Ritterschlag erhielt, militärisch betrachtet, bloss armiger, nicht miles (Bronner, *Abenteuerl. Gesch. des Herzogs Werner etc.*, S. 76). *Domicellus* aber weist auf vornehmen Stand (und Geburt) hin.

Worten „Armer Hans von Monheim! Noch im September warst du Schäferscher Feldhauptmann Seiner Heiligkeit und im Dezember bist du Küster- oder Glöckneranwärter in Sankt Gereon! O quae mutatio rerum!“ S. 277 lässt er ihn noch einmal als Glöckner- oder Küster-Anwärter in der Gereonskirche im Herbst 1327 nach Köln wandern!

Gottfried von Jülich, Graf Gerhards VII. Sohn, stand mit seinen Reitern nachweisbar den ganzen Herbst 1327, das folgende Jahr und noch im Januar 1329 im päpstlichen Kriegsdienst. Von den anderen rheinischen Rittern des Jahres 1327 ist es wenigstens wahrscheinlich, dass sie noch im Winter 1327/28 im päpstlichen Sold standen, weil sie noch im Dezember 1327 als *capitanei exercitus Ecclesie partium Lombardie* bezeichnet werden (m. Vatikanische Quellen I S. 362 ff.). Sauerland musste dies aus den von ihm jetzt eingesehenen *Introitus et Exitusbänden* wissen¹⁾. Trotzdem spricht er S. 276 von der „Tatsache, dass Gottfried . . . im Herbste des Jahres 1327 aus dem päpstlichen Söldnerdienste geschieden und nach Deutschland heimgekehrt“ sei und zieht daraus wichtige Schlüsse für seine und der anderen Reiter politische Stellung, die er in dem Satze gipfeln lässt (S. 277) „dass jene drei Adelssöhne im Herbste 1327 aus Italien eilten, um dort nicht gegen ihren deutschen König kämpfen zu müssen“. Bei dieser Gelegenheit (S. 276 f.) bekundet Sld. auch seine schwach entwickelte Fähigkeit, sich in politische Vorgänge hineinzudenken, oder er hat die zahlreiche Literatur über den Römerzug Ludwigs des Baiern, namentlich Müllers und Chrousts Arbeiten, nicht genügend beachtet. Sonst hätte er wissen müssen, dass der Schwerpunkt des ganzen Kampfes der Kurie gegen Ludwig den Baiern und seinen Einfluss in der Lombardei lag, im Frühling, Sommer und Herbst 1327. In der Lombardei stand das päpstliche Heer. Damals und dort grade fanden wiederholt Kämpfe gegen die Truppen Ludwigs des Baiern bzw. seiner Verbündeten statt, nicht aber in den Provinzen des Kirchenstaates im Winter und Frühjahr 1328, wie es Sld. darstellt.

Es lassen sich nun grade in jenen kritischen Jahren von 1322 bis 1328 unter den rund 1000 deutschen Reitern des päpstlichen

¹⁾ Ich hatte ihn auch noch persönlich darauf aufmerksam gemacht.

Heeres nur Ministeriale bzw. Anhänger des politisch mit der Kurie verbündeten Hauses Habsburg-Oestreich, desgleichen des Bischofs Adolf von Lüttich aus dem Hause von der Mark und des mit der Kurie befreundeten Grafen von Jülich nachweisen¹⁾. Sld. aber behauptet (S. 277) für dieselbe Zeit, es sei durchaus nicht der Fall gewesen, dass die „fremdländischen Söldner“ (er meint die deutschen) nach ihren politischen Sympathien „hüben oder drüben in den Söldnerdienst getreten seien.“

Wer die mittelalterliche Kriegführung einigermaßen kennt, weiss ferner, dass während des ganzen 14. Jahrhunderts, selbst über die verhängnisvolle Schlacht bei Sempach (1386) hinaus, die ritterliche adlige Reiterei die ausschlaggebende Waffe bildete. Diese Ritterheere setzten sich zusammen aus den schwergewappneten rittermässigen Reitern, mochten sie den Ritterschlag schon empfangen haben oder noch „Edelknechte“ sein, und den Sarrianten d. h. ihren leichter gewaffneten Knappen, Knechten, Garzonen. Diese Sarrianten ritten bloss Runsite (roncini), die rittermässigen Reiter aber Hengste (equi). So ist es genau auch bei unseren deutschen Rittern im päpstlichen Kriegsdienst während der 20 er Jahre der Fall. Der rittermässige, schwergewappnete, adlige Reiter mit Streithengst wird hier meist als „posta“ oder „armiger eques“ bezeichnet. Es sind darunter sowohl Ritter als rittermässige Edelknechte zu verstehen. Ich hatte sie deshalb gemäss dem von Sld. (S. 265) zitierten alten Grundsatz „a potiori fit denominatio“ in m. Aufsatz (1906) kurzhin Ritter genannt. Sld. aber sagt (S. 274) „diese Bezeichnung ist nicht bloss irreführend, sondern auch falsch; denn die . . . posti (!) sind nicht Ritter, wie Schäfer behauptet, sondern . . . gemeine Kavalleristen.“ Dabei stösst m. Gegner das Unglück zu, das bekannte Wort *posta* (die Post) als *postus* zu deklinieren und die ritterlichen Reiter mit den Sarrianten zu verwechseln. Diese aber werden in unseren Listen überhaupt nicht mit Namen genannt, sondern bloss die Zahl ihrer Runzite. Ausser dem Grafensohn Gottfried von Jülich, Herrn von Bergheim, befand sich noch ein rheinischer Grafensohn Engelbert der Jüngere,

¹⁾ Vgl. m. *Deutsche Ritter* § 3 und 11 und m. *Vatikan. Quellen* I S. 106, b. z. J. 1328, wo der Graf von Jülich wiederholt beim Papste zu Tisch erscheint.

Herr von Loevirvalz, als Reiterführer im Jahre 1327 im päpstlichen Kriegsdienst. Gemäss der schon im ausgehenden Mittelalter namentlich in den Domkapiteln (vgl. K i s k y S. 23) geübten Sitte, die grossjährigen und selbständigen Söhne der Reichsgrafen d. h. der Besitzer einer Reichs-Grafschaft auch Grafen zu nennen (daher der Name Domgraf! und sogar der des „gräflichen Kapitels“ bei den Kanonissen in Essen), hatte ich von „Graf“ Gottfried von Jülich gesprochen.¹⁾ Man denke auch an das bekannte Schreiben Kaiser Friedrichs II. an den Papst „Wenn sich der Sohn des Herzogs von Spoleto in der Unterschrift einer Urkunde Herzog nennt, so nehmet keinen Anstoss an der deutschen Gewohnheit, derzufolge sich die Söhne der Herzöge auch Herzog zu schreiben pflegen, obwohl sie kein Herzogtum besitzen.“²⁾ Zahlreiche Urkunden und Dokumente beweisen dies in der Tat,³⁾ auch unsere Soldlisten, in denen mehrere Grafen und ein Herzog genannt werden wie z. B. die Grafen Konrad und Ludwig von Landau und Herzog Werner v. Urslingen, die keine Grafschaft oder Herzogtum besaßen. Sld. aber schreibt (S. 274) „Obwohl Schäfer wissen und berücksichtigen sollte, dass rechtlich und gesellschaftlich nur diejenigen Grafen waren und so genannt wurden, welche Besitzer einer Grafschaft, also Landesherrn waren, was Gottfried nie gewesen ist, nennt er diesen doch Graf Gottfried von Jülich.“ Und das alles nur deshalb, weil Sld. die hunderte von rheinischen Rittern im päpstlichen Kriegsdienste übersah! Dabei begeht er selbst (S. 308) den Irrtum, aus der (Reichs)-Ministerialenfamilie von Gimnich „Barone“ zu machen, während er S. 274 behauptet „die spätmittelalterlichen »equites« sind keine »Ritter«, sondern Reiter.“ Dies ist auch irreführend. Einmal erscheint in den grade hier in Betracht kommenden Listen die Bezeichnung equites gar nicht, sondern »poste« und »armigeri (equites)«, sodann aber wird noch in den 20 Jahre späteren Soldlisten des Kirchenstaates der Titel eques grade den vornehmen Hauptleuten und Baronen

¹⁾ Den Grafensohn Engelbert hatte ich allerdings 1906 mit seinem gleichnamigen und gleichzeitig noch lebenden Vater Graf Engelbert verwechselt.

²⁾ Vgl. Theiner, *Cod. diplom. dom. temp.* I 50; *Reg. Imp.* (B.-F.) 1013.

³⁾ Vgl. E. Winkeimann, *Kaiser Friedrich II.*, Bd. I, Leipzig 1889, S. 17 f.

beigelegt, während die Edelknechte equitatores genannt werden (vgl. *Introitus-Exitus* 276 f. 114 ss.).

Sauerland verachtet ferner anscheinend grundsätzlich die von mir veröffentlichten wertvollen Kölner Pfarrarchive, in denen sich manche päpstliche Urkunden für das Rheinland im Original finden. Ich hatte in meiner Kritik gegen seine Methode bei Gelegenheit der zahlreichen von ihm übersehenen Archivalien¹⁾ nebenbei auch auf die älteste erhaltene Papsturkunde für das merowingische Kanonissenstift S. Maria im Kapitol hingewiesen, worin Johann XXII. die privilegia sive alias indulgentias seiner Vorgänger und die libertates et exemptiones der Könige und Fürsten an das genannte Stift bestätigt.

¹⁾ Vgl. meinen früheren Aufsatz S. 124 f. Nach einigen Stichproben zu Sauerlands später (1907) erschienenem 4. rheinischen Bande machen sich auch in diesem recht bedenkliche Lücken bemerkbar. Aus *Reg. Avin.* 133 z. B. hat er für das 4. Pontifikatsjahr Innocenz' VI. (1356) nur 6 Urkunden gebracht, er hat hier mindestens die Hälfte übersehen, da ich allein unter dem einen Titel „De absolute“ f. 339 ss. bloss für die Diözese Köln noch 6 päpstliche Privilegien fand: (f. 353) für Mectildis de Wedendorp mulier Coloniensis diocesis; Ebd. für Tilmannus Curbis de Vremerstorp, (*Frimmersdorf bei Grevenbröich?*), Nesa eius uxor, cives Colon.;

f. 361 für Raso de Molenarken, thesaurarius mon. s. Cornelii Inden. (*Kornelimünster*) ord. s. Bened. Colon. dioc.;

f. 362 für Druda relicta + Henrici de Ludesdorp vidua Colon. dioc., II. Id. Dec.; ebd. für Bliza relicta + Johannis Latismaus (!) vidua Colon. dioc.; ebd. für Aleydis relicta + Jacobi Hardevust de Boten vidua Colon. dioc., II Id. Dec.

Aus *Reg. Avin.* 138 vom 6. Pontifikatsjahr Innocenz VI. fand ich ebenfalls 6 von Sauerland übersehene Privilegien unter dem Titel „de absolute“ und zwar diesmal vorwiegend aus der Diözese Trier: f. 236 für Anna de Heneke Treveren. dioc. Kal., Maii; für Johann abbas mon. Mediolacen. (*Metlach*) ord. s. Benedicti Treveren. dioc., Kal. Maii;

f. 237 v für Elisabeth nata nobilis viri Symonis dicti Beyer militis, monialis mon. s. Marie in Bopardia ord. s. Bened. Treveren. dioc., Id. Maii;

für Konrad de Papardia (*Boppard*), hostalarius mon. in Mediolaco (*Metlach*) ord. s. Bened. Treveren. dioc., Id. Maii;

f. 251 v für Alheydis relicta + Hildegeri de Stessa civis Colon., Id. Sept.;

f. 258 v No. 607 für Hilla Elberti relicta + Hermanni laici vidua Colon. dioc.

Aus *Register Avin.* 144 für das 8. Jahr desselben Papstes (1360) unter demselben Titel de absolute sogar 10 oder 12 Auslassungen!: f. 431 v für Godescalcus de Lovembergh, cantor ecclesie b. Marie Aguensis (*Aachen*) Leodien. dioc., Id. Ian.; ebd. Johannes Dobbelsteyn, can. eccl. s. Servatii

Hierdurch erfahren wir urkundlich, dass die genannte Stiftskirche mehrere Papst- und Königsurkunden in der älteren Zeit empfangen hatte, über die wir sonst nur eine späte Tradition besaßen. Gewiss also eine „wichtigere“ Urkunde, wichtiger als hunderte von Exspektanzen und Provisionen für das Rheinland. Sauerland *es v̄r̄oq gt* (S. 269) „Schäfers Kenntnis des päpstlichen

Traiecten. (*Mastricht*) Leodien. dioc.; ebd. für Johannes de Brandenburg, prepos. eccl. s. Andree Colon., Id. Ian.;

f. 436 Johannes de Larheyn, custos eccl. s. Georgii Lympurgen. (*Limburg a. d. Lahn*) Treveren. dioc., III Non. Marcii;

f. 438 Druda de Wevelputz mulier Coloniensis, X Kal. Marcii; RuIemann Bunt de Limburg laicus Treveren. dioc., III Non. Marcii;

f. 439 Wernherus Zinger de Limpurg; desgl.;

f. 440^v Sifridus de Esch presb. Treveren. dioc., II Kal. Maii;

f. 445 Cristina de Hoytel alias de Assindia mulier Colon. dioc., Kal. April; f. 448 Wernherus de Rondorf (bei Köln), frater hospitalis b. Marie Theotonicorum, III Non. Julii; Giselbertus de Duddilsheym, frater hosp. b. Marie Theotonicorum; f. 473 Henricus Hactorp laicus Colon. dioc., XVI Kal. Sept.

Aus *Reg. Avin.* 146 für das 9. Pontifikatsjahr Innocenz' VI. (1361) fehlen von demselben Titel *de absoluteone* folgende Privilegien:

f. 530^v für Elsa relicta + Gerhardi de Keile laici vidua Treveren., IV Non. Iunii;

f. 541^v für Irmingarda de Gymmenich, monialis mon. in Oren Treveren. dioc. ord. s. Bened., II Id. Oct., und Agnes de Bouburg, monialis mon. s. Ruperti prope Pingwum (*Bingen*) ord. s. Bened. Magunt. dioc.;

f. 546 für Theodericus Bake can. ecclesie s. Marie ad Gradus Colon., VIII Kal. Nov.;

f. 547 für Mechtildis nata Johannis de Gevenich (*bei Erkelenz*) Leodien. dioc. XIII Kal. Ian.

Aus *Reg. Avin.* 148 für das Jahr 1360 unter demselben Titel fehlen die Privilegien für (f. 574) Thyro de Walde civis Colon., Kal. Ian.;

f. 576 für Elisabeth de Colonia, monialis mon. Pontisleonis Cisterc. ord. Treveren. dioc.;

f. 591^v für Henricus Hactorp laicus Colon. dioc., Id. Apr.;

f. 621 für Johannes dictus Cruze presb. Colon. dioc., XVI Kal. Aug.;

f. 622 für Cristoforus de Colonia burgensis et Maria uxor Burgis (*Brügge*) commorantes Tornacen. dioc., X. Kal. Aug.

Aus *Reg. Avin.* 131 vom 3. Pontifikatsjahre Innocenz VI. (1355) hat er übersehen unter demselben Titel „de absoluteone“ die Privilegien f. 317 für Cristina nata + Pauli de Gusten, laici Colon. dioc., VIII Kal. Marcii;

f. 330^v für nobilis mulier Aleidis relicta + Wilhelmi de Roede (*Meroede*) militis vidua Leodien. dioc., III Id. Febr.

Aus *Reg. Avin.* 128 unter demselben Titel für das Jahr 1354 die Privilegien f. 573 für nobilis vir Gotfridus comes de Ancesberg (*Arnsberg*)

Urkundenwesens ist mangelhaft(!) Er rechnet eine Urkunde Johannes XXII. . . . zu den wichtigeren Urkunden für das Rheinland Sie ist durchaus unwichtig sowohl für die Geschichte des Rheinlands im allgemeinen als auch“ Und dies deshalb, weil sie mein Gegner übersehen hat. Wir kommen nun zu den schlimmeren methodischen Fehlern desselben, die vielfach freilich darauf zurückzuführen sind, dass Sld. die neuere kirchenrechtliche Literatur (namentlich Stutz und seine bekannte Sammlung) nicht zu Rate gezogen, ja anscheinend geflissentlich ignoriert hat. So behauptet er ganz allgemein (S. 309), dass die Kanonikatsprüfungen ohne Seelsorge waren, während diese und sogar Parochialsprengel häufig mit ihnen, wenigstens mit den Priesterkanonikaten, verbunden waren. S. 281 weiss er nicht, dass es zweierlei abbates und abbatie gab: Klosteräbte und Pfarrabbates. Die letzteren kommen namentlich in Belgien und Nordfrankreich vor.¹⁾ Sie wurden auch abbates seculares genannt²⁾. In gleicher Weise

miles, nobilis mulier Anna uxor, Id. Iulii; f. 570 für Radulphus de Beke de Attendoren laicus Colon. dioc., VII Kal. Febr.; f. 579: nobilis vir Henricus de Kraprode (wohl *Gräfrath*) miles Colon., VII Kal. Sept.

Dies sind für bloss eine der zahlreichen Unterabteilungen in 7 von Sauerland benutzten Registerbänden über 3 Dutzend nicht beachtete Privilegien rheinischer Empfänger und zwar für einen Zeitraum von nur 7 Jahren. Ich habe diesen einen Titel „De absolute plenaria in articulo mortis“ allein durchgesehen, weil er mich wegen der hier häufiger erwähnten deutschen Adelsfamilien für mein Buch *Deutsche Ritter im Dienst des Kirchenstaates* interessierte. Für das Rheinland werden auffallend wenig Privilegien ausgestellt, umso bedauernder erscheint Sauerlands Unterlassung, und es liegt die Vermutung nahe, dass er bei den anderen Titeln der Vatikanischen Register gleich „umsichtig“ verfuhr zum grossen Schaden seiner Publikationen aus dem Vatik. Archiv. — NB. Gegen seine Uebertreibungen hinsichtlich der päpstlichen Provisionen etc. (vgl. unten S. 51, 1) sprechen auch die Resultate Rieders, *Röm. Quellen z. Konstanzer Bistumsgesch.*, Innsbr. 1908, S. LX ff. und S. LXIX ff.

¹⁾ Vgl. m. *Pfarrkirche und Stift* S. 127 ff.

²⁾ *Reg. Lateran.* 40 f. 172 (1396): prepositus „abbas secularis“ nuncupatus ecclesie b. Marie Eyken. Leodien. dioc.; *Reg. Secr.* 237 f. 58 (1355): abbas secularis ecclesie b. Marie de Valleoleti Palentin. dioc.; *Reg. Secr.* 51 No. 158 (1303/04): abbas secularis ecclesie s. Martini de Oera Aquilen. dioc.; ebd. No. 466 abbas et capitulum secularis ecclesie s. Pauli Narbonen.; *Reg. Secr.* 112 No. 809 (1324): abbas secularis ecclesie s. Salvatoris Ispalensis. Sauerland *Rhein. Urk.* IV, 62 wird der Abt von S. Omer genannt, der sonst meist praepositus heisst. *Reg. Vat.* 362 f. 249 (1438): abbas secularis et collegiate ecclesie s. Martini in Citofacto Portug. dioc.; für die ältere Zeit vgl. noch Füssenich *Niederrhein. Annalen* 84 (1907) S. 221.

gab es Sekular-Priorate, d. h. Kollegiatkirchen, Seelsorge-Stationen oder Filialpfarreien¹⁾. Diese Art von Abteien und Priorate sind wahrscheinlich von Gerhard Grote an der von Sld. S. 281 zitierten Stelle gemeint. Sie bildet also für den Priestercharakter eines Klosterabtes keinen Beweis. Denn ein solcher brauchte kirchenrechtlich gar nicht presbyter curatus zu sein, wie Sld. S. 281 behauptet. Man darf ja nur an die Kommendataräbte denken. Auch ein Stiftsprobst und Archidiakon brauchte bekanntlich nicht presbyter zu sein.

Ferner ist es unzulässig einen mittelalterlichen Pfarrinhaber, den man im Rheinland Personatar, im Lüttichschen auch Investitus, sonst wohl persona etc. nannte, der nur im Sinne des Eigenkirchenrechts die Pfarreinkünfte genoss²⁾ und gar nicht daran dachte, sich zum Priester weihen und mit der Pfarrseelsorge betrauen zu lassen, als parochus zu bezeichnen. Dieser Ausdruck kommt erst viel später auf und erweckt falsche Vorstellungen „eine tatsächliche Irreführung der modernen Leser“ (um mit Sld. S. 326, 177 zu reden) von der kirchenrechtlichen Stellung eines solchen Pfarrinhabers. Denn unter parochus wird der Leser nur den mit der Seelsorge betrauten Priester verstehen. Eine „Verschleierung“ des wahren Sachverhalts mir zum Vorwurf zu machen (S. 270), weil ich statt des von Sld. immer wieder gewählten parochus einen richtigeren Ausdruck „parochiam obtinens“ oder persona etc. wünschte, ist also unangebracht.

Im übrigen genügt der Hinweis, dass mein Gegner wirklich bemüht ist, nur die Schattenseiten des mittelalterlichen Kirchentums (die wir ja keineswegs verkennen oder leugnen wollen³⁾) in völlig übertriebenen Farben darzustellen. In meinem ersten Aufsatz wurde

¹⁾ *Pfarrkirche und Stift* S. 130; ferner *Reg. Secr.* 237 f. 215v (1355); Simon Grifi, prior secularis ecclesie s. Petri Stheradii Florentin.; *Reg. Secr.* 119 No. 1000 Johanni Duesa . . . providetur de prioratu secularis non collegiate ecclesie de Vienna Codomien. dioc., qui nec dignitas nec personatus sed simplex beneficium sine cura (!) existit (1335).

²⁾ Vgl. Imbart de la Tour, *Les paroisses rur.* p. 216 ss. Stutz. *Benefizialwesen* I S. 223 ff. Ders. in *Gött. Gelehrt. Anz.* 1904, 1 S. 31 ff., m. *Pfarrk. u. Stift* S. 77.

³⁾ Vgl. m. früheren Aufsatz S. 123; m. *Kanonistenstifter* S. 271, 3; *Pfarrkirche und Stift* S. 76 f., S. 185 f. Ferner den von Sauerland übersehenen wichtigen Bericht über die kirchlichen Zustände Deutschlands (s. unten S. 52 [20]).

diese Nachsicht möglichst schonend gekennzeichnet „Die statistischen Angaben sind nicht recht zuverlässig“. Sld. nennt dies S. 313, 110 einen „schulmeisterlichsten (!) Ton“. Diesmal müssen wir notgedrungen deutlicher werden wegen des von Sld. wiederholt versteckt und offen gemachten und, wie wir sehen werden, durch nichts gerechtfertigten, schweren Vorwurfs der Unehrllichkeit. In Band III S. LV sagt er „während des zehnjährigen Pontifikats Klemens' VI. schwillt die Zahl der vom Papst durch Provisionen verliehenen Benefizien zu Tausenden an. In den beiden Diözesen Köln und Trier betrug die Zahl dieser der päpstlichen Provision vorbehaltenen Pfründen allein (!) im ersten Pontifikatsjahre schon (!) 26“. Jeder Leser musste annehmen, dass sie in den folgenden Jahren noch zahlreicher geworden seien. Damit war Sauerlands Zweck erreicht. In Wirklichkeit hatte er aber nicht nur 7 (27%) zuviel gezählt¹⁾, sondern er wusste auch, dass die Zahl in allen anderen Jahren weit geringer war. In demselben Sinne schreibt er S. LVI „Dem Avignoner Papsttum war es vorbehalten, auch die Erteilung von Expektanzen ins Massenhafte zu steigern... Allein in seinem ersten Pontifikatsjahre hat Klemens VI. in den beiden Diözesen Köln und Trier 66 Expektanzen verliehen²⁾... Und da sich diese Provisionen und Expektanzen jahraus jahrein in ähnlicher Weise und Zahl (!) wiederholt haben“³⁾... Auch hier war Sauerlands Zweck erreicht, wenn der Leser notgedrungen annahm, dass sich die Zahl der Expektanzen wie der Provisionen jedes Jahr in gleicher Höhe wiederholten. In Wirklichkeit hatte er aber nicht nur 24 bzw. 30 (über 50%) zuviel gezählt, sondern er wusste auch, dass die Zahl in allen anderen Jahren bedeutend kleiner war.⁴⁾ Aber das „vertuschte“ er nach seiner Methode und führte nun seine Leser zu dem Schluss, dass infolge dessen die Rechte der „kirchlichen Kollegien“, (soll heißen der Stiftskapitel) oder anderer Personen massenhaft suspendiert worden seien. Er schreibt Bd. III S. LVI

¹⁾ Ich will nicht sagen „hineingedichtet“, wie Sld. S. 309 mir ungerechtfertigter Weise vorwirft, worauf wir noch weiterhin zu sprechen kommen. Zur Sache selbst vgl. m. früheren Aufsatz S. 138.

²⁾ In der Anmerkung S. LVI, 2 gibt er sogar 72 an.

³⁾ Von mir unterstrichen.

⁴⁾ Vgl. m. ersten Aufsatz S. 139 f.

„Das theoretische Recht hierzu werden die so in ihren Rechten massenhaft suspendierten Kollegien und Personen dem Papste nicht bestritten haben; dass sie aber diese massenhaften Suspendierungen gutwillig hingenommen haben, ist an sich undenkbar und auch durch eine Fülle von Tatsachen widerlegt. Denn massenhaft erscheinen“ etc. S. weist dann zur Erhärtung dieser Behauptung auf 19 von ihm in s. Index rerum notab. verzeichnete Fälle hin. Er wusste aber, dass von diesen 19 mindestens 9 (50%) Fälle, wahrscheinlich sogar 13 nicht dahin gehörten.¹⁾ Aber in der Westd. Ztschr. 27 (1908) S. 278 fährt er ruhig im Blick auf die von mir geschehene Aufdeckung dieser seiner Uebertreibung fort „Schäfer bemüht sich, eine Anzahl „schwerwiegendster Irrtümer“ mir nachzuweisen und zugleich das „Grau in Grau“ meiner Darstellung in ein kirchlich-himmliches (!) blau in blau umzuwandeln“... „was ich... gesagt habe, brauche ich für Fachgenossen, welche Darlegungen nachzuprüfen pflegen (!), nicht zu wiederholen, und an dem Urteile solcher Leser, welche die Urteile von Kritiken oder Antikritiken gläubig nachbeten (!), liegt mir nichts.“ In seiner Antikritik „bedeckt“ er freilich gerade diesen dunklen Punkt seiner Methode „mit dem Mantel der Liebe“²⁾.

Dahingegen beschäftigt er sich von S. 277 bis 307, also auf mehr als dreissig vollen Seiten mit den Priesterkindern und dem Priesterkonkubinat, so dass jeder Unbefangene dies als einen Lieblingsgegenstand von Sauerlands Studien ansehen muss, trotz seiner Behauptung (S. 297), dass ihm derselbe unsympathisch, ja widerlich war. Er will hier die Zustände der Kölner und Trierer Provinz „im Rheinland“ darstellen, hat aber alle möglichen nicht rheinländischen Quellen „durchstöbert“, um etwas passendes ausfindig zu machen. Er bringt die dunklen Schilderungen des Spaniers Alvar Pelajo, päpstlichen Poenitentiars, und Dietrich von Nieheims bekannte Darlegungen über spanische, portugiesische und norwegisch-hybernische Verhältnisse, gibt eine von demselben Dietrich überlieferte

¹⁾ Vgl. m. früheren Aufsatz S. 140. Zur Sache selbst noch Kisky, *Domkapitel* S. 15 f. und *Das freiherrliche Stift S. Gereon* in *Niederrhein. Annalen* 82 (1907) S. 45, wo es sich bestätigt, dass die Kurie nur in ganz seltenen Fällen, ja so gut wie gar nicht bei der Besetzung der Kapitelstellen Einfluss gewann.

²⁾ Der Ausdruck bei Sld. a. a. O. S. 279.

Bulle Gregors XII. aus dem 15. Jahrh. über friesische Benediktinerinnenklöster und dann die Busspredigt Gerhard Grotes und andere Berichte über Irregularitäten im Utrechter Diözesanklerus.

Wie vorsichtig man jedoch diese und ähnliche Auslassungen über die kirchlichen Missstände im späteren Mittelalter beurteilen muss, hat ja Haller in seinem genialen Werk *Papsttum und Kirchenreform* wiederholt gezeigt und betont (vgl. besonders S. 7 ff.)

Eine der wichtigsten Quellen des 14. Jahrhunderts für die Erkenntnis der finanziellen Geschäfte der Kurie und beklagenswerten kirchlichen Zustände grade in Deutschland hat aber Sauerland übersehen. Darin wird namentlich auch der Niederrhein behandelt.¹⁾ Ich mache ihn daher hier besonders darauf aufmerksam, da er wiederholt den Vorwurf der Verschleierung und Vertuschung gegen mich ganz grundlos erhoben hat.

Die Methode Sauerlands wird auch bei diesem Gegenstand wieder dadurch beleuchtet, dass er (III S. LXX) für ein Jahr 26 Priestersöhne im Rheinland für den geistlichen Stand dispensiert werden liess, und dann diese Zahl seiner Beurteilung der damaligen sittlichen Zustände der Pfarrhäuser im Rheinland zu Grunde legte. Er hat hier nicht nur 6 (24%) Priestersöhne zuviel gezählt, sondern auch wiederum das ausnahmsweise ungünstigste Jahr 1342/43 als Normalbeispiel gewählt. Während nämlich in dem genannten Jahre in der Kölner Diözese 13 Priestersöhne dispensiert werden, finden wir in den folgenden 20 Jahren (!) zusammen nur *e i n e* derartige Dispens.²⁾ Diese merkwürdige Erscheinung hatte Sld. nicht nur nicht erklärt, sondern auch ganz verschwiegen. Erst jetzt stellte er, durch meinen ersten Aufsatz gedrängt, eine den Tatsachen entsprechende Tabelle auf (S. 290), durch die meine Kritik gegen seine Uebertreibungen völlig gerechtfertigt wird. Trotzdem behauptet er (S. 289) ruhig „um den Wert oder Unwert (!) dieser Schäferschen Durchschnittsberechnung zu erproben, lasse ich hier eine Tabelle . . . folgen.“

Sld. hatte ferner (III S. LXX) für jene von ihm so unglaublich übertriebene Zahl der Priestersöhne ohne weiteres und als etwas

¹⁾ K. Müller. *Ein Bericht über die finanziellen Geschäfte der Kurie in Deutschland und den allgemeinen Zustand der Kirche daselbst* (a. 1370), in Briegers *Ztschr. f. K. G.* II (1878) S. 592 ff. besds. S. 613 ff.—622.

²⁾ Vgl. jetzt Slds. eigene Tabelle S. 290.

selbstverständliches die Pfarrhäuser verantwortlich gemacht, obwohl er wissen musste, dass es ausser den zahlreichen Priesteraltaristen und Priestervikaren der 80 rheinischen Kollegiatstifter noch viele andere Priester auch an Nichtkollegiatkirchen in Stadt und Land gab, die ebenfalls mit der Seelsorge bzw. mit dem Pfarrhause wenig oder nichts zu tun hatten.¹⁾ Er wird ja auch wissen, dass es heute noch dergleichen Priester hin und wieder giebt. Demgegenüber sollte in m. früheren Aufsatz (S. 128) bloss zur Vorsicht gemahnt werden, indem ich betonte, dass von den wegen defectus natalium dispensierten Klerikern, die Sld. bis zum Jahre 1352 beibrachte, „nur ein einziger (II 2255) als ‚de presbitero curato genitus‘ charakterisiert wird.“ Von den übrigen blieb und bleibt es eben zweifelhaft, ob sie Söhne von einfachen Priestern oder von Seelsorgepriestern d. h. Pfarrern waren. Was tut aber nun Sld.?

Er unterschiebt mir an 6 Stellen (S. 281-285) die „dreiste Behauptung,“ „die mit so apodiktischer Sicherheit gewagte Behauptung,“ „die Entscheidung ‚ex cathedra‘ etc. dass die Väter der 60 bis 70 dispensierten Priestersöhne der Kölner und Trierer Diözese mit Ausnahme eines einzigen samt und sonders ‚presbyteri non curati‘ gewesen sind und sein müssen.“ Auch das kennzeichnet Sauerlands Methode²⁾. Aber es kommt noch schlimmer! Ich hatte

¹⁾ Man vergleiche hierzu die ausgezeichnete Arbeit G. Kallens, die *oberschwäbischen Pfründen* etc. (Heft 45/46 der Stutzschen Abhandlungen) S. 138; für Ravensburg S. 68 (25 Kapläne), für Biberach S. 86 (36 Priester), für die Marienpfarre in Ulm S. 103 (60 Priesterpfründen); für Freiburg hat Stutz, *Freib. Münster* S. 15 mehr als 40 Priester nachgewiesen.

²⁾ Er zitiert sodann (S. 284, 37) 23 dispensierte Priestersöhne, die er wegen ihres Herkunftsnamens (nach Orten mit Pfarrkirchen genannt) zu Pfarrersöhnen dekretiert. Einen zählt er dabei doppelt (Michael von Echternach, vgl. dazu die merkwürdigen Worte Slds. S. 288: „Diese Aeusserung ist lediglich geeignet und auch wohl darauf abzielend, in den Lesern die Ansicht zu erzeugen“ etc.), ein anderer (Gobelin de Wileke) stammte wahrscheinlich von Vilich, wo ein Kollegiatstift war. Ein dritter (Johann von Stommeln) stammte aus Stommeln, wo um jene Zeit grade ein Kollegiatstift nachweisbar ist, was Sauerland hätte wissen müssen, vgl. Steffens in *Niederrhein. Annalen* 68 (1899), *Die Verlegung des Kollegiatkapitels von Stommeln nach Nideggen* etc. besonders S. 112. Unter den dortigen Priesterkanonikern um oder vor 1342 wird grade ein Johann von Stommeln genannt! Bei allen aber wäre noch zu untersuchen, ob sie nach der Mutter oder nach des Vaters bzw. nach beider Heimatsort genannt wurden. Ein Sohn des Erzbischofs Friedrich von Saarwerden wird z. B. nach dem Vater F. de Saarwerden genannt. Dietrich von Heimerzheim (Sld.) könnte demnach z. B. der Sohn des Kanonikus von Heimerzheim an S. Aposteln gewesen sein (Joerres

in m. früheren Aufsatz S. 130 auf Slds. ureigene Schlagworte hingewiesen, wie er in seiner Darstellung „die immer massloser werdende Benefizienspenderei,“ „die massenhaften Provisionen der päpstlichen Kurie“ als Ursache der kirchlichen Misstände erscheinen lässt. Wir müssen jetzt wenigstens einige seiner diesbezüglichen Worte und Sätze hier vorführen. Ich lasse die betreffenden Schlagworte sperren oder fett drucken. Sauerland I S. V:

„Päpstliche höhere und niedere Beamte... sind zugleich Inhaber von Benefizien, die in fernen Diözesen liegen und zum Teil wichtige Verpflichtungen haben. Es sind dies nämlich nicht etwa bloss Kanonikate... sondern auch Pfarreien, Propsteien und Dekanate an Domkirchen und Kollegiatkirchen... Denn massenhaft erscheinen in den Provisionsurkunden Kurialen... in Besitz und Genuss von in der Ferne gelegenen kirchlichen Benefizien.“ Ebd. S. XVI. „Es muss den Benutzern dieser Sammlung überlassen werden, das darin befindliche Material zu Darstellungen der damaligen Zustände in der abendländischen Kirche überhaupt und in den beiden rheinischen Bistümern insbesondere zu verwerten. Hier soll nur noch kurz hingewiesen werden auf **die immer massloser werdende** Benefizienjägerei und **Benefizienspenderei** an der päpstlichen Kurie... III S. LVII. „Wie **massenhaft die Provisionen** und Expektanzen an der Kurie gerade in der höchsten Glanzperiode des Avignoner Papstums gespendet wurden“ etc. S. LV. „Viel schlimmer und viel häufiger noch als diese vom Papsttum für sich vorbehaltenen Provisionen der an der Kurie erledigten Pfründen waren und wirkten die sogenannten Expektanzen“ (Anwartschafts-Briefe) etc. (nachher wird noch stärker aufgetragen) III S. LIX „Während die Kurie durch ihre **Massen-Provisionen** und Expektanzen die Wahl-, Kooptations- und Kollationsrechte geistlicher Korporationen oder einzelner Personen geistlichen oder weltlichen Standes lahm legte“ etc. Angesichts Urk. 470 von 1375). Ob aber Sauerland glaubt, dass in Echternach (Abtei und Pfarrei) nur ein Priester (der Pfarrvikar) gewesen ist? Vgl. dazu Sld. S. 286 f., wo er selbst wahrscheinlich machen will, dass 2 nach demselben Orte benannte Priestersöhne nicht von demselben Priester herkommen! Es soll selbstverständlich nicht geleugnet werden, dass auch Pfarrpriester hierbei in Betracht kommen (vgl. Erzb. Rigauds von Rouen *Visitationsprotokolle* (13. Jahrh.) und Hasshagens Veröffentlichung in *Westd. Ztschr.* 23 (1904) S. 102 ff. (1458). Zur Würdigung vgl. Ehrhard, *Das Mittelalter* S. 84 ff.

dieser Sachlage behauptet jetzt Sauerland S. 309 kaltlächelnd „die von Schäfer mir zugeschriebenen Worte . . . sind von Schäfer in diese Seiten hineingedichtet worden!“ Er verändert dazu noch die in meinen Aufsatz angegebene Seite I S. XVII, die schon ein Druckfehler des römischen Setzers aus XVI f. darstellte in S. XVIII und will dann S. 311 meine wissenschaftliche Ehrlichkeit verdächtigen. Auch das ist Sauerlands Methode.

III S. LXVI schreibt er ferner „schon in den Vorbemerkungen zum ersten Bande (S. XVII) ist auf die Tatsache, dass zahlreiche Pfarreien im Besitze von Nichtpriestern oder von dauernd abwesenden Personen (waren), als eines der schlimmsten Uebel im kirchlichen Leben des 14. Jahrhunderts hingewiesen worden.“ „Jene Abwesenheit von der Pfarrei und diese Unterlassung des Empfangs der Priesterweihe ist in einer Reihe von Fällen mit päpstlicher Dispens, also nicht mit Verletzung des formellen Kirchenrechts geschehen. In einer grösseren Zahl von Fällen aber ist die Einholung der Dispens nachweislich unterlassen . . . und so lässt sich . . . mit gutem Grund vermuten, dass in einer noch viel grösseren Zahl die Nachsuchung der päpstlichen Dispens unterlassen ist, ohne dass diese Unterlassung zur Kenntnis der Kurie gelangt.“ „Wie mag denn nun in allen diesen Fällen für den Gottesdienst . . . und die Pfarrseelsorge gesorgt worden sein?“ „Von allen denjenigen, welche ohne eingeholte Dispens jene beiden Pflichten oder eine von beiden zu erfüllen unterliessen . . ., muss man mit Recht voraussetzen, dass sie ebenso auch die Pflicht für die Seelsorge . . . entweder gar nicht oder nur in recht kümmerlicher Weise erfüllt haben werden. Bessere Erfüllung derselben Pflicht lässt sich bei denen vermuten, welche wenigstens so gewissenhaft gewesen sind die Dispens einzuholen.“

Sld. legt hiernach das Gewicht nicht auf die Dispensierten, sondern auf die grössere Zahl der Nichtdispensierten, denen er die Verletzung des Kirchenrechts und besondere Vernachlässigung der Seelsorge vorwirft. So auch in I S. XVII „Das eine (Uebel) ist der massenhafte Erwerb und Fortbesitz zur Seelsorge verpflichtender Pfarreien von seiten solcher Personen, die ohne Priesterweihe waren, es für immer oder wenigstens jahrelang blieben und auch der Residenspflicht nicht nachkamen oder seitens der Kurie hiervon dispensiert wurden.“

Es war demnach im Auge von „fachgenössischen Lesern“ wohl kein Unrecht, sondern ganz im Sinne Sld.s gesprochen, wenn ich in m. früheren Aufsätze S. 130 sagte: Man erhält ferner aus den Vorworten Sauerlands den Eindruck als ob die Pfarreien in grosser Anzahl ohne Pastore gewesen und die Seelsorge gänzlich verwahrlost worden sei, wegen des „massenhaften Erwerbes und Fortbesitzes zur Seelsorge verpflichtender Pfarreien von seiten solcher Personen, die ohne Priesterweihe waren und es jahrelang blieben und auch der Residenzpflicht nicht nachkamen.“ Jetzt wirft mir Sauerland (S. 311) Unterschlagung des Hauptsatzes vor (oder seitens der Kurie hiervon dispensiert wurden) und stellt jetzt auch in diesem Falle die Kurie wegen ihrer Dispense als die „Hauptschuldige“ hin,¹⁾ während er oben dieselben Dispense als etwas nebensächliches behandelt hatte. Und das alles, weil nach m. Untersuchungen der von Sld. aufgebauchte „massenhafte Erwerb und Fortbesitz zur Seelsorge verpflichtender Pfarreien“ etc. für einen Zeitraum von nahezu 60 Jahren (1294-1352) auf Grund der grade von Sld. vorgebrachten Urkunden auf 5 % zusammenschrumpfte!

Der Raum verbietet, auf weitere ähnliche Beweise für die Methode meines Gegners einzugehen. Nur sei noch ganz kurz darauf verwiesen, dass er gleich zu Beginn seiner langen Schrift in Anführungsstrichen meinem früheren Aufsätze einen falschen Titel unterschiebt, obwohl der richtige sich 8 mal (in den Seitenüberschriften) wiederholt, wie bei dem gegenwärtigen Aufsatz. Er setzt nämlich hinter... Kirchlicher Zustände die einschränkenden Worte ‚der Rheinlande‘ hinzu und sagt dann, dass „ein grosser Teil des von Schäfer in 19 Druckseiten Vorgebrachten... alles mögliche andere betrifft,“ während er auf derselben Seite wenige Zeilen vorher beteuert hatte, dass sich m. Aufsatz „fast ausschliesslich mit den von ihm bearbeiteten... Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande“ befasse! Nicht umsonst war in dem genannten Aufsatz S. 124 Anm. 1 der Finger darauf gelegt worden, dass Sld. es „unterliess, die Urkunden auszuschalten, welche solche Orte der mittelalterlichen Diözesen Köln und Trier betreffen, die nicht in der heutigen Rheinprovinz sondern in Westfalen, Hessen-Nassau und Nordfrankreich liegen.“ In seinen Statistiken hat er

¹⁾ Vgl. auch oben S. 56 [7] den Schluss des Pfarrprozesses von Sigolzheim.

nämlich auch die dort vorgefundenen „Skandale“ den Rheinlanden ohne weiteres angekreidet. Dies ist aber in der Tat „ein ebenso willkürliches wie auch sach- und zweckwidriges Verfahren,“ trotz seiner jetzt (S. 265) versuchten Verteidigung.

Sld. hat II S. 647 ein Stichwort „monachi coacti ad ingrediendum ordinem.“ Man erwartet darnach mehrere Urkunden dieser Art oder wenigstens mehrere Mönche, die zwangsweise hinter die Klostermauern gesperrt worden seien. In Wirklichkeit findet sich bei ihm nur eine Urkunde mit einem aus dem Kloster entwichenen Cisterzienser von vornehmer Familie, welcher den ritterlichen Kriegsdienst in Italien der Klosterzelle vorgezogen hatte und dann behauptete, dass er als 14 jähriger Knabe zur Profess genötigt worden sei. Mit Berufung hierauf bat er den Papst, ihn nicht nur von den Klostergelübden, sondern auch von der bereits empfangenen Subdiakonatsweihe zu dispensieren und als Laien in der Welt leben zu lassen. Der Papst willfährte dieser Bitte durch bezügliche Weisung an den Kölner Erzbischof, der aber zuerst die Darlegung des Petenten auf ihre Wahrheit hin untersuchen sollte. Da nun der Fall einer Dispens von Mönchsgelübden und Subdiakonatsweihe sehr selten ist,¹⁾ so war es weit richtiger, diesen Fall unter ein Stichwort wie „*facultas recedendi de monasterio*“ zu bringen, wofür es in Sld.s Urkunden (III 227) noch ein anderes Beispiel gab. Statt dessen aber wählte er die oben erwähnte auffallende und (zum wenigsten in Bezug auf den Plural) irreführende Form, sonst „wäre ja der ganze obenangegebene Klosterskandal (!) völlig verschleiert und vertuscht worden, — wieder ganz in S.s Sinne.“²⁾

In seinem neuen IV. Bande der rheinischen Urkunden und Regesten hat Sld. allerdings einen sehr ähnlichen Fall unter ein richtigeres Stichwort gebracht (S. 376 *clerici nobiles, qui se laicaverunt etc.*, vgl. dazu ebd. No. 821.)

S. 264 erscheinen ihm die Anmerkungen zu zahlreich und umfangreich. Aber mein Aufsatz hatte doch im ganzen nur 60 Anmerkungen, während Sld. in seiner Gegenschrift mit 340 jeglichen Rekord schlägt.

¹⁾ Wenigstens seltener als ein angebliches oder wirkliches „In das Kloster gesteckt werden“.

²⁾ So Sld. in *Westd. Ztschr.* 27 (1908) S. 271.

Besonders haben es ihm die Bemühungen um Ergründung der tieferen Ursachen des Vikariatswesens angetan. Denn er bezeichnet S. 354, 318 als Zweck und Nutzen dieser Bemühungen, dass ich dabei wenigstens Gelegenheit gefunden hätte, auf meine grade diesen Gegenstand behandelnde „Schrift“ über *Pfarrkirche und Stift* meine Leser aufmerksam zu machen! Da tut er mir Unrecht. Denn mein so betitelt Buch erörtert doch auch manchen anderen Gegenstand, was aber Sld. entgangen zu sein scheint. Sodann habe ich unter den über 100 oft weit hergeholtten Quellenbelegen und Zitaten zur Aufhellung des Vikariatswesens doch nur 3 mal auf Belege in dem genannten Buche verwiesen (S. 132 ff.). Wichtiger als dies ist aber die ans Licht gebrachte Tatsache, dass das Vikariatswesen bestand und durch Synodalverordnungen unter Leitung der Bischöfe anerkannt und geregelt wurde, lange vor und neben den uns bekannten und von Sld. (III S. LXVI und LX f.) allein ins Feld geführten und einseitig gedeuteten Bestimmungen zur Einschränkung desselben, die er (S. LXVI) so zusammenfasst „der Erwerber einer Pfarrei war kirchenrechtlich unter Androhung schwerer Strafen zur Residenz und zum Empfang der Priesterweihe binnen Jahresfrist verpflichtet.“ Dieser Satz aber ist in seiner Allgemeinheit schon deshalb nicht richtig, weil viele Stifftsherrn von jeher mehr oder weniger entfernte Filialpfarreien von ihrem Stifte aus bedienten, bzw. im Besitze der Filialpfarreien erscheinen. Unter diesem Gesichtspunkt hätten die Bestimmungen des zweiten Lyoner Konsils (1274) c. 13 und 18, des 4. Laterankonsils von 1215 c. 32 und 29 über Dispensbefugnisse der Bischöfe und des Papstes geprüft werden müssen. Das aber ist in seinen früheren Ausführungen nicht geschehen und auch diesmal in der Westd. Ztschr. unterlassen worden. Nur in einer Anmerkung S. 355, 319 druckt er jetzt, freilich ohne ein Wort der Erklärung den Wortlaut des wichtigen c. 32 von 1215 ab, vielleicht deshalb, weil in m. Aufsatz dieser Kanon schon behandelt worden war, worüber sich Sld. aber ebenfalls ausschweigt!

Durch meine Ausführungen erst wurde Sld. ferner auf die bezüglichen Verordnungen der Diözesan- und Provinzialsynoden aufmerksam. Ich habe zahlreiche Bestimmungen ausserdeutscher und deutscher, namentlich auch rheinischer Synoden (S. 132 f.) aus dem

13. und 14. Jahrhundert angeführt und besonders noch 8 Zeilen (S. 130, 6) den ebenso wichtigen als scharfen Verordnungen der Kölner Synoden unter Erzb. Walram (1335) und Erzb. Friedrich III. (1371) über Residenzpflicht und Priesterweihe der Pfarrinhaber gewidmet. Sld. aber behauptet S. 355 glattweg, ich hätte mich „in der Fülle der gegen seine Vorbemerkungen gerichteten Ausführungen über den hochinteressanten (!) Inhalt dieser Synodalakten] fast völlig (!) ausgeschwiegen.“ Da aber sogar ein wichtiges Zitat aus einer solchen Synode vorgeführt wurde und der Kürze wegen ein paar unwesentliche Worte durch Punkte ersetzt waren, nämlich „non pauci . . . ecclesiarum rectores seu pastores etc.“ (was nach jeder lateinischen Grammatik „sehr viele“ heisst) statt „non pauci, immo in multitudine copiosa, ecclesiarum rectores seu pastores“ etc., so wirft er mir wenigstens wieder durch umständliche Gegenüberstellung (S. 365) des „lückenhaften Schäferschen Zitats und des betreffenden lückenlosen Textes“ eine Fälschung (!) vor. Dabei ersetzt auch er unwesentliche Worte dieses Textes durch 3 Punkte. Mit dieser letzten Illustration der Sauerlandischen Methode wollen wir schliessen ¹⁾).

Wir hätten nicht so viele Worte der Kritik verloren, wenn es sich um Sauerland allein handelte. Aber es lag die begründete Vermutung vor, dass man von gewisser Seite versuchen würde, diese Darstellungen Sauerlands als endgültige Ergebnisse auszurufen und seine früher schon gekennzeichnete Methode als die richtige auf den Schild zu erheben. Dem sollte und musste vorgebeugt werden.

III. Urkunden: Zeugen und Zeugenaussagen aus den Prozessakten über die Pfarrei Sigolsheim.

In den oben S. 35 [3] ff. erwähnten Prozessverhandlungen vor dem päpstlichen Auditor in Avignon wurden als Zeugen des Klägers Johann Nauern vernommen im Februar und März 1362 :

¹⁾ Seine vielfach burschikose oder persönliche Sprache wie z. B. S. 273 „Alter Narr,“ S. 308 „solcher Unsinn,“ S. 310 „unterschlagen,“ S. 309 „hineindichten,“ S. 278 „gläubig nachbeten,“ S. 299 „dreist und taktlos,“ S. 267 „ein zeitiger oder ehemaliger Theologe und Kirchenhistoriker“ etc. übergehen wir. Ebenso wenn es Sld. S. 268 als eine Unrichtigkeit erklärt, dass ich von niederen Weihen spreche, während er selbst in den *Lothring. Geschichtsquellen* I S. IV, II, S. X trotz der wiederholten Erwähnung der ordines minores des Heinrich Dauphin diesen als „— ohne irgend eine höhere oder niedere Weihe“ hinstellte etc.

1. Henricus episc. Rossensis¹⁾, etatis 40 annorum (Collect. 424 f. 65 und 128 ss.); 2. Michael Petri, can. ecclesie s. Salvatoris Metensis, etatis 28 annorum (f. 70); 3. Nicolaus dictus Mirssin, can. Tullen., etatis 36 ann. (f. 71); 4. Johannes ad Aureum Circulum²⁾ de Wormacia, bacalarius in decr., etatis 25 ann. (f. 72); 5. Henricus de Basilea, presb. vicarius chori ecclesie Basilien, etatis 30 ann. (f. 73); 6. Hugo dictus Spanner, can. ecclesie s. Thome Argentin.³⁾ etatis 40 ann. (f. 76); 7. mag. Rudolphus de Mulnhén, in Rom. curia procurator (f. 79); 8. Johannes Lamprech[t] de Chenheim, can. Frisingen., etatis 30 ann. (f. 82 v); 9. Johannes [de] Toffingen, rector ecclesie in Druhpersheim⁴⁾ Argentin. dioc., 28 ann. (f. 87), u. a. (*französische Zeugen*). *Die wichtigeren Zeugenvernehmungen fanden im Dezember 1362 (f. 108) vor dem päpstlichen Auditor Peter de Sortenaco zu Avignon statt. Als erster Zeuge wurde damals vernommen Petrus Berardi de Tulle etatis 25 annorum. Seine Aussagen sind irrevelant, ebenso die des 2. Zeugen Henricus Wernherii Fabri diaconus, etatis 30 ann. (f. 110v). Von Wert ist die Aussage des 3. Zeugen:*

(f. 112) Nicholaus de Kerspart⁵⁾ Basilien. dioc. *Nach f. 114 prope villam in Syolzheim originaliter natus et nutritus. Jetzt ist er Kannoikus von S. Deodat in der Toulser Diözese, etatis 26 ann. . . , dixit, quod ipse vidit et audivit continue, quod ibi moratur etiam continue in eadem ecclesia unus presbyter, qui curam animarum regit et gubernat et hoc in defectu rectoris illius parochie pro tempore, quando ipsum rectorem abesse a dicta ecclesia contigit. Quiquidem presbiter ecclesiastica sacramenta parochianis predictis, dum adest necessitas, et demum omnia alia facit, dixit, exercet et ministrat, que uni presbitero curato curam animarum habenti incubunt facienda. . .*

Derselbe Zeuge bekundet (f. 114): quod ipse vidit et audivit

¹⁾ Ein sonst unbekannter Bischof einer dalmatinischen (?) Stadt Porto Rose (?) Er war Weihbischof von Strassburg, vgl. Eubel, *Hierarch.* II p. 304.

²⁾ Wahrscheinlich das Haus zum Goldenen Rade gemeint: Boos; *Worms. Urkb.* II S. 917.

³⁾ Er war von Maurmünster im Kreis Zabern, vgl. *Strassb. Urkb.* V. S. 368, 25 ff.

⁴⁾ Doch wohl Truchtersheim nw. Strassburg gemeint.

⁵⁾ Soll wohl Keisersberg heissen.

quod archidiaconus de Flaslanden (Flachslanden s. w. Mülhausen) dictam parochialem ecclesiam per se aut per decanum ecclesie de Keiserperg, cui idem archidiaconus in illa parte interdum commisit vices suas, visitavit et... visitari fecit, tamen si idem archidiaconus hoc faciebat nomine suo proprio aut nomine episcopi Basilien., penitus dixit se ignorare.

Derselbe Zeuge bekundet (f. 114 v): quod episcopus Basiliensis, qui nunc est, facit et celebrat sacros ordines et celebravit continue a tempore, quo fuit episcopus Basilien. in quattuor temporibus anni, et tamen si ipse Johannes de Preya non fuit nec sic promotus ad sacerdotii ordinem, quod minime se scire dixit per ipsum Johannem, stetit quominus fuisset promotus ad ordinem sacerdotii seu presbiteratus, in quantum vellet se promoveri; dixit etiam quod a 5 annis prolapsis citra dictus Johannes de Parreya non fuit ausus intrare civitatem Basilien. pro eo, quod inibi habet inimicos capitales. Interrogatus, qui sunt illi inimici capitales, dixit quod dominus de Bolwick¹⁾ et domini dicti Vourhuser.

... dixit se tantum scire..., quod 10 anni sunt elapsi vel circa, quod presentatio dicte parochialis ecclesie spectabat et pertinebat ad dominos de Rappelsteym, nunc vero spectat ad dominum Fredericum militem de Parreya, fratrem dicti Johannis de Parreya. Interrogatus, quo vel qualiter fuit huiusmodi presentatio a dominis de Rapelsteym in dominum Fredericum de Parreya predictum trasportata dixit, quod quedam domicella de genere dominorum de Rappelsteym contraxit matrimonium cum quodam domino de Preya et quod huiusmodi contractus pretextu prefati domini de Rappelsteym dederunt in dotem et pro dote ipsius domicelle domino de Parreya, marito suo, patronatum eiusdem ecclesie et ius presentandi ad eandem parochialem ecclesiam, et quod ad ipsum dominum Fredericum patronatum dicte ecclesie et ius presentandi ad eam rectorum modo premissis pervenit et ipsum patronatum ac dictum ius presentandi possedit a 10 annis citra vel quasi et de presenti possidet pacifice et quiete et ita fuit et publicum et notorium ac manifestum in partibus illis inter plures... Interrogatus idem testis, si vidit dictum dominum Fredericum de Perreya

¹⁾ Vielleicht Bollwilr gemeint.

in possessione iuris presen tandi rectorem ad eandem ecclesiam, dixit se vidisse dominum Fredericum memoratum vel gentes suas, que recipiebant vina et blada et alios redditus ipsius ecclesie, ut et tanquam patronus eiusdem ecclesie et adhuc recipit palam et publice.

4. *Zeuge* (f. 116): d. Gerardus de Fulleyo, canonicus s. Deodati de s. Deodato Tullen. dioc., etatis 30 annorum dixit, quod verum est, quod Johannes de Parreya fuit et est rector dicte parochialis ecclesie et ita dicitur publice et notorie inter omnes de partibus illis.

5. *Zeuge* (f. 118) d. Nicholaus de Vallemasonis,¹⁾ presb. Basiliens. dioc. etatis 40 ann., *bekundet* ... vidit, quod episc. Basiliensis visitavit plures ecclesias sue diocesis ... quod episcopus Basiliens. quandoque bis vel ter et quandoque quater in anno celebravit et celebrare consuevit sacros ordines in civitate Basiliensi vel alibi in ecclesiis collegiatis sue diocesis et ipse testis recepit omnes sacros ordines a dicto episcopo Basiliens.

Derselbe bekundet (f. 119) quod iam sint 15 anni vel circa, quod in Bisuntia erat unus archiepiscopus, qui dioc. Basiliens. visitare voluit, a qua quidem visitatione ipse testis, qui, ut asseruit, beneficium in eadem diocesi obtinebat, unacum quibusdam aliis eiusdem diocesis beneficiatis usque ad numerum 25 ad sedem Apost. appellaverunt et postmodum eidem appellationi renuntiaverunt et concordiam cum dicto archiepiscopo ad eo, quod non visitaret beneficia eorum, fecerunt in certa quantitate marcharum argenti ... et nichilominus illico post predicta plures ecclesias dicte Basiliens. dioc. visitavit ipse archiepiscopus.

6. *Zeuge* (f. 119 v) mag. Ulricus Voltzonis, clericus in Rom. curia procurator, etatis 30 ann. dixit ..., quod fuit in dicto loco de Sigoltzeim.

7. *Zeuge* (f. 121 v) d. Waltherus de Amantia, canonicus Treuerensis²⁾ (*belanglos*).

8. *Zeuge* (f. 123 v) d. Göczo de Grostem,³⁾ can. ecclesie s. Petri Argentin., *bekundet* ... *dass er in der Pfarrkirche von Sigoltzeim öfters gewesen sei* ... quod dicitur publice in partibus illis,

¹⁾ D. h. Masmünster im Kreis Thann.

²⁾ Ueber Walther von Amance vgl. Sauerland, *Rhein. Urk.* IV S. 337.

³⁾ Göz aus dem Edelgeschlecht der Ritter von Grossstein, wurde später Propst von Jung s. Peter in Strassburg. *Strassb. Urkb.* V S. 10, 80.

quod sunt in illis partibus 2 fratres, qui cognominantur de Perreya videl. unus, qui est cantor ecclesie s. Deodati de S. Deodato Tullen. dioc., et alter, qui tenet ecclesiam predictam . . .; qui quidem fratres non sunt presbiteri nec in sacris ordinibus constituti, sed sunt homines valde seculares et continue vadunt in armis publice, et de hiis est publica vox et fama in partibus inter illos, qui de dictis fratribus habuerunt et habent notitiam.

9. *Zeuge* (f. 124) Hugo viceplebanus in Villa Walf¹⁾ Argentin. dioc. *bekundet*: quod vidit Johannem de Perreya in habitu laicali et in armis multociens et quod fuit et est notorium in partibus illis . . ., quod non fuit nec est presbiter, vidit etiam quod aliqui amici sui mandabant litteras sibi secretas, quod nunquam scribebant nec scribunt nisi ut Johanni de Perreya simpliciter et vidit ipsum pluribus vicibus in habitu seculari et portantem magnam barbam et longam . . ., nunquam vidit ipsum in tonsura nec in habitu presbiterali.

10. *Zeuge*: d. Fredericus de Vodio, can. Tullen. (*belanglos*).

Im Jahre 1363 fanden keine Zeugenvernehmungen statt. Als cursores pape zur Citation der Zeugen werden genannt f. 19 ss. Stephanus Squarci (Schwarz), f. 106 etc. Arnaldus de Bosco und f. 104 ss. Petrus Britonis. *Der letztere bekundet am 31. Jan. 1364 vor dem päpstlichen Auditor unseres Prozesses, dass er peremptorie zitiert habe die dom. Henricus de Hoynsteyn,*²⁾ can. Basilien., d. Johannes Anselmi, rector ecclesie parochialis in Kestenholtz³⁾ Argentin. dioc., d. Gerhardus prepositus et (!) canonicus ecclesie collegiate s. Deodati de s. Deodato Tullen. dioc. testes Avinione personaliter reperti. f. 128 ss. *werden die Verhandlungen bezw. Zeugenaussagen im April vor dem päpstlichen Auditor im April 1364 mitgeteilt:*

Attestationes . . . quorundam testium pro parte discreti viri Johannis Nauern, asserentis se rectorem parochialis ecclesie in Sigoltsheyn Basil. dioc., coram ven. et circumspecto viro domino Petro de Sortenaco, leg. dr. decano ecclesie s. Felicis de

¹⁾ Walf im elsass. Kreis Erstein.

²⁾ Vgl. Wackernagel, *Baseler Urkb.* IV 343 von 1370.

³⁾ Kestenholtz bei Schlettstadt. Der genannte hiess Johann, Sohn des Vogtes Enselin. Er wird 1372 als angesehenener Mann „der alte Kirchherr von Kestenholtz“ genannt: *Strassb. Urkb.* V S. 799 No. 1039.

Carramano Tholos. dioc., pape capellano commensali et ipsius Sacri Palatii causarum ac cause et partibus infrascriptis a... papa a u d i t o r e specialiter deputato.

1. *Zeuge*: d. Henricus D. gr. episc. Rossensis¹⁾ etatis 40 ann. *bekundet, dass er mehrere male in der gen. Pfarrkirche gewesen sei, ferner* quod in medio mensis Januarii 1364, dum idem testis veniret de partibus Basilien. ad Roman. curiam et transitum faceret per civitatem Basiliensem, contigit, quod... dominus Johannes vicarius et procurator dicti Johannis de Perreya..., cum quo domino Johanne idem testis fuit pluries in domo sua et alibi fuit hospitatus cum teste loquente in civitate predicta in eadem domo pernoctando ibidem per unam noctem, et dum iidem, testis loquens et dominus Johannes vicarius, haberent inter se colloquium de dicto Johanne de Perreya et peteret idem testis..., an ille domicellus, loquendo de dicto Johanne de Perreya, esset adhuc promotus ad ordines sacros,... respondit..., licet idem dominus Johannes vicarius eidem Johanni de Perreya fructus et redditus dicte ecclesie parochialis in Sygoltzheim quolibet anno portaret, tamen idem Johannes de Perreya nondum erat nec curabat ad sacros ordines promoveri.

... idem dominus Johannes vicarius dixit pluries eidem testi loquenti, quod dictus Johannes de Perreya nunquam vidit ipsam parochialem ecclesiam, licet bene recipiat de ea et eius fructibus quolibet anno 100 marchas argenti... ipsemet testis a dicto tempore, quo fuit idem Johannes de Perreya rector illius ecclesie, celebravit ibidem, ut credit, magis quam vicesies Ordines Sacros ex parte domini episcopi Basiliensis tam in civitate quam in dioc. Basiliensi.

2. *Zeuge* (f. 131) Henricus de Hoynsteyn can. ecclesie Basilien. etatis 28 ann. *giebt keine wichtige Aussage.*

3. *Zeuge*: dominus Gerardus, prepositus et canonicus ecclesie collegiate s. Deodati de s. Deodato Tullen, dioc. etatis 50 annorum vel circa testis pro parte Johannis Nauern, *desgl.*

4. *Zeuge* (f. 136^v): dominus Johannes Anselmi, rector ecclesie parochialis in Kestenholtz Argentin. dioc., etatis 40 annorum testis pro parte Johannis Nauern, *ebenfalls unwichtig.*

Von Seiten des verklagten Scholasters Johann von Parroy sind anscheinend keine Zeugen in den Verhandlungen zu Avignon aufgetreten.

¹⁾ Vgl. oben zum Zeugen No. 1.